

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen</li> <li>e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>	2
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</li> <li>g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen</li> <li>h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen</li> <li>i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren Beteiligten abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</li> <li>j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen planen und ausführen</li> <li>l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden</li> <li>m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen</li> </ul>	
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>p) den Bedarf von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen feststellen und bei der Bereitstellung mitwirken</li> <li>q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen und für die Durchführung der eigenen Arbeiten berücksichtigen, Mängel dokumentieren und die Dokumentation weiterleiten</li> <li>r) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden</li> <li>s) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</li> <li>t) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen</li> <li>u) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen</li> <li>v) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten, prüfen und Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>w) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen</li> <li>x) Abfallstoffe, insbesondere Wertstoffe, und Reststoffe sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>y) Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen</li> <li>z) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen</li> <li>aa) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</li> <li>bb) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten</li> <li>cc) geräumte Arbeitsplätze übergeben</li> </ul>	4
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe a sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Maschinen, insbesondere für die Blechvorfertigung, auswählen, einrichten, bedienen, pflegen und warten</li> <li>d) Funktionsfähigkeit von Maschinen kontrollieren und Ergebnisse dokumentieren</li> <li>e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen</li> <li>f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen</li> <li>g) Maschinen auf Dichtigkeit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden</li> <li>h) Förder- und Transportgeräte, insbesondere Scheren- und Hubarbeitsbühnen, bedienen</li> </ul>	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen</li> <li>f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen</li> <li>g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</li> <li>h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen</li> </ul>	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</li> <li>e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen</li> <li>f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen</li> <li>g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen</li> <li>h) dreidimensionale Darstellungen verwenden und erstellen</li> <li>i) bemaßte Einbauskizzen und Pläne anfertigen</li> <li>j) Einmessskizzen, Aufmaßskizzen und Verlegepläne anfertigen</li> </ul>	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		k) isometrisches Aufmaß erstellen l) Aufrisse anfertigen	
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	f) Bauwerke einmessen und abstecken g) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital, durchführen	
8	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18)	a) Untergründe, insbesondere auf Haft- und Tragfähigkeit, Beschädigungen, Verunreinigungen, Ebenheit, Gefälle, Höhenlage und Saugfähigkeit, beurteilen b) auf Gefahrstoffe in Untergründen im Bestand achten, Prüfung veranlassen und Schutzmaßnahmen ergreifen c) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte, insbesondere auf Verträglichkeit, prüfen und ausführen d) Untergründe auf Feuchtigkeit prüfen e) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen und Verbundwerkstoffen, für die weitere Bearbeitung vorbereiten	2
9	Bearbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8)	g) Hölzer und Holzwerkstoffe prüfen h) Verbindungsmittel auswählen und einsetzen i) Brandschutzbeschichtungen für tragende Holzbauteile herstellen j) Schalungen für Brandschutzverfüllungen herstellen	
10	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	f) brandschutztechnische Auskragungen von Wänden und Decken, insbesondere Brandschutzklappen, herstellen	8
11	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	g) Bauteilöffnungen mit und ohne Brandschutzanforderungen schließen h) brandschutztechnische Ertüchtigung von Baukörpern, insbesondere mit Steinen, herstellen	
12	Durchführen von Energieeffizienzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schall- und Brandschutz in und an Bauwerken und Bauteilen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe b sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	g) Vorschriften des Wärme-, Kälte-, Schall-, Brand- und Feuchteschutzes einhalten h) Verfahren zur Herstellung von Anschlüssen unterscheiden sowie Anschlüsse herstellen i) Dämmstoffe, insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen, auswählen j) Kunststoffe unterscheiden und auswählen k) Dämmschläuche bearbeiten und verbinden l) Stahl und Nichteisenmetalle unterscheiden und auswählen, Korrosionsverhalten beurteilen m) Bleche aus Stahl und Nichteisenmetallen anreißen und bearbeiten, insbesondere schneiden, stanzen, bohren, kanten, sicken, runden, bördeln, falzen, schweißen und durchsetzen	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>n) Metallteile, insbesondere mit Schrauben, Stiften, Nieten sowie mit Klebern, verbinden</li> <li>o) Stütz- und Tragkonstruktionen, insbesondere Stege, Schienen und Ringe, herstellen und montieren</li> <li>p) Aufrisse und Abwicklungen für Schablonen herstellen</li> <li>q) Maße für Formstücke an betriebstechnischen Anlagen und in der Haustechnik ermitteln</li> <li>r) Modelle für Formstücke aufreißen und abwickeln</li> <li>s) vorgefertigte Teile und Formstücke montieren</li> <li>t) Voraussetzungen zum Dämmen, insbesondere Vorleistungen anderer Gewerke, nach einschlägigen Regelwerken prüfen und entsprechende Maßnahmen veranlassen</li> <li>u) Dämmstoffe nach Eigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes, unterscheiden und auswählen</li> <li>v) Dämmstoffe, insbesondere an Rohrleitungen, Behältern, Lüftungsanlagen, Decken und Wänden sowie an Formstücken, insbesondere an Krümmern, Abzweigen und Übergängen, befestigen</li> <li>w) Dämmstoffe entsprechend des Verwendbarkeitsnachweises montieren</li> <li>x) Werkstoffe für Ummantelungen unterscheiden und auswählen, verarbeiten und lagern</li> <li>y) Befestigungsmittel zur Ummantelung auswählen</li> <li>z) vorgefertigte Bleche montieren</li> <li>aa) Folien und Bahnen zuschneiden und anbringen</li> <li>bb) vorgefertigte Teile einpassen, ausrichten und befestigen</li> <li>cc) Klebebänder und Beschichtungen zur Verhinderung von Kontaktkorrosion anbringen</li> <li>dd) Dämmungen für Kühlräume herstellen und montieren</li> <li>ee) Untergrund zum Aufbringen der Dampfbremse vorbereiten, Dampfbremsen herstellen und montieren</li> <li>ff) Kühlräume mit Sandwichelementen herstellen</li> <li>gg) Bauteile nach unterschiedlichen Abdichtverfahren gegen Feuchtigkeit und nichtdrückendes Wasser abdichten</li> </ul>	16
13	Herstellen von Putzen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Putzprofile auswählen, anbringen und ausrichten</li> <li>i) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen</li> <li>j) Oberputze auftragen und strukturieren</li> </ul>	
14	Herstellen von Estrichen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) Vorschriften des Brand-, Schall-, Feuchte- und Wärmeschutzes einhalten</li> <li>l) Untergrund auf Haft-, Saug- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit, insbesondere Ebenheit beurteilen und vorbereiten, Höhenlage prüfen und übertragen</li> <li>m) Fertigteil ESTRICHE, insbesondere hinsichtlich der Dämmeigenschaften, auswählen</li> <li>n) Fertigteil ESTRICHE verlegen</li> <li>o) Rand- und Bewegungsfugen herstellen</li> </ul>	4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
15	Herstellen von Bauteilen im Trockenbau <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15, § 4 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>i) Vorschriften des Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchteschutzes einhalten</li> <li>j) Montagepläne erstellen und anwenden</li> <li>k) Unterkonstruktionen für Ständerwände herstellen</li> <li>l) Trockenbauplatten auswählen und einbauen</li> <li>m) Ecken, Wand-, Boden- und Deckenanschlüsse herstellen</li> <li>n) Öffnungen und Aussparungen, insbesondere bei Brandschutzanforderungen, herstellen und schließen</li> <li>o) vorgefertigte Bauteile sowie Einbauteile montieren</li> <li>p) Fugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten</li> <li>q) Trockenbauoberflächen entsprechend der einschlägigen Qualitätsanforderungen herstellen</li> <li>r) Vorsatzschalen aus Trockenbauplatten herstellen</li> <li>s) Ummantelungen aus Trockenbauplatten, insbesondere Brandschutzplatten, herstellen</li> <li>t) Brandschutzkonstruktionen an betriebs- und haustechnischen Anlagen und Bauteilen herstellen</li> </ul>	6
16	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Schäden feststellen</li> <li>g) Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen und angrenzende Bauteile schützen</li> <li>h) Dämm- und Trockenbaukonstruktionen rückbauen und getrennt entsorgen</li> <li>i) Öffnungen in Böden, Wänden und Decken herstellen sowie Öffnungen sichern</li> <li>j) Dämmstoffe unter Beachtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere des Staubschutzes, rückbauen, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> <li>k) Gefahrstoffe erkennen und melden, Schutzmaßnahmen ergreifen sowie Sicherung und Entsorgung veranlassen</li> </ul>	4
17	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 sowie § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen</li> <li>e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen</li> <li>f) Kunden und Kundinnen sowie betriebliche Beteiligte über fertiggestellte Arbeiten informieren</li> <li>g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	2